

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**Gruppe Landesamtsdirektion****Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst****3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1010 Wien

Beilagen
LAD1-VD-141044/010-2017
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at	Fax 02742/9005-13610	Internet: http://www.noe.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005		DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005
BMI-LR1310/0003-	Dr. Wolfgang Koizar	Durchwahl
III/1/c/2016		12197
		Datum
		17. Jänner 2017

Betreff
Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 – FrÄG 2017

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 17. Jänner 2017 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 und das Grenzkontrollgesetz geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 – FrÄG 2017), wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 (Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes):

Zu Z 30 (Entfall des § 23 Abs. 4):

Nach dieser Bestimmung richtet sich im Falle des erstmaligen Antrages eines Kindes die Art und die Dauer seines Aufenthaltstitels nach dem Aufenthaltstitel der Mutter oder eines anderen Fremden, sofern diesem die Pflege und Erziehung zukommt, bei Ableitung vom Vater aber nur dann, wenn diesem aus einem anderen Grund als wegen Verzichts der Mutter allein das Recht zur Pflege und Erziehung zukommt.

Diese Bestimmung soll folgende Fallkonstellation verhindern:

Der Familievater immigriert in das Bundesgebiet und geht dort einer Erwerbstätigkeit nach, die Ehegattin und das gemeinsame Kind verbleiben im Herkunftsstaat. Der Betroffene erzielt ein eigenes Einkommen. Dieses liegt zwar unter dem Richtsatz für im gemeinsamen Haushalt lebende Ehegatten gemäß § 293 Abs 1 lit a ASVG, entspricht indessen jenem für eine einzelne Person mit Kind.

In einem ersten Schritt verzichtet nun die Mutter zu Gunsten des Familievaters auf die Obsorge für das gemeinsame Kind. Dieses wird in der Folge auf dem Wege der Familienzusammenführung nach Österreich geholt, und anschließend wird nach einer gewissen Zeit für die Mutter ein entsprechender Antrag gestellt, wobei letzter im Sinne der Bestimmung des § 11 Abs 3 NAG dahingehend begründet wird, die Behörde möge zur Wahrung des Rechtes auf Achtung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art 8 EMRK von der fehlenden Erteilungsvoraussetzung des gesicherten Lebensunterhaltes absehen.

Durch die Aufhebung des § 23 Abs. 4 NAG besteht daher die Gefahr, dass einschlägige einwanderungsrechtliche Bestimmungen, im Besonderen jene des § 11 Abs. 2 Z 4 und Abs. 5 NAG, wonach einem Fremden Aufenthaltstitel nur erteilt werden dürfen, wenn sein Aufenthalt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte, in der Praxis umgangen werden könnten. Es wäre dann möglich, dass dadurch im Falle des Familienzuges die Kernfamilie im Herkunftsstaat aufgelöst wird, um diese anschließend mit dem Argument der Schutzwürdigkeit des Familienlebens im Bundesgebiet neu zu begründen. Dies könnte auch finanzielle Belastungen für die Gebietskörperschaften, im Besonderen durch erhöhte Aufwendungen für Sozialleistungen, bewirken.

Auch wird darauf hingewiesen, dass § 23 Abs. 4 NAG weiters die Möglichkeit eröffnet, insbesondere für minderjährige Waisen ein Aufenthaltsrecht von einem anderen Fremden abzuleiten, sofern diesem die Pflege und Erziehung des Kindes zukommen. Hier ist beispielsweise an die Großeltern zu denken. Ein Entfall dieser Bestimmung birgt die Gefahr einer Gesetzeslücke, zumal fraglich ist, ob derartige Fälle alternativ unter die Bestimmung des § 41a Abs 10 NAG subsumierbar sind, so dass dem betroffenen Minderjährigen auf dieser Grundlage ein Aufenthaltstitel erteilt werden könnte.

Zu Z 66 (§ 81 Abs. 37 und 38):

Gemäß der Übergangsbestimmung des § 81 Abs. 37 Z 3 des Entwurfs gelten vor seinem Inkrafttreten erteilte Aufenthaltsbewilligungen „Forscher“ als „Niederlassungsbewilligung – Forscher“ weiter, wobei im Falle der erstmaligen Verlängerung gemäß Abs. 38 leg. cit. die Verpflichtung zur Erfüllung des Moduls I der Integrationsvereinbarung besteht. Demgegenüber wird in den Erläuterungen zu Z 16, 17 und 20 ausgeführt, dass für Forscher auf Grund der Richtlinie 2016/801/EU die Verpflichtung zur Erfüllung der Integrationsvereinbarung nicht vorgesehen werden könne. Dieser Widerspruch sollte geprüft werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

-
- 2. An das Präsidium des Bundesrates
 - 3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
 - 4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors
 - 5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien
 - 6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1010 Wien
 - 7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noe.gv.at/amtssignatur